

1. Was gehört zum richtigen Verhalten im Wohngebiet?
2. Wie benehmen wir uns bei „Mutter Grün“?
3. Ein Wort an die Kraftfahrer
4. Was müssen Tierhalter beachten?
5. Auch das muß beachtet werden
6. Wenn die Stadtordnung nicht eingehalten wird.

Diese allgemeinverständliche Darstellung des wesentlichen Inhalts der Stadtordnung hat, wie Gespräche mit den Bürgern gezeigt haben, viel Anklang gefunden.

Spezielle Organe des Rates der Stadt zur Kontrolle der Einhaltung der Stadtordnung

In einigen größeren Städten ist man dazu übergegangen, spezielle Organe der örtlichen Räte zur Kontrolle der Einhaltung der Stadtordnungen zu bilden.

Der Rat der Stadt Leipzig hat z. B. eine Stadtinspektion geschaffen, die dem 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters untersteht. In den Stadtbezirken sind die Stadtinspektoren jeweils dem 1. Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters unterstellt. Damit will der Rat der Stadt Leipzig dokumentieren, daß die Durchsetzung der Stadtordnung keine Ressortangelegenheit, sondern unmittelbar in die gesamte Arbeit des Rates eingeordnet ist.^{1,2}

In Neubrandenburg gehört die Stadtinspektion zum Bereich des Stellvertreters für Inneres. Die Mitarbeiter der Stadtinspektion sind arbeitsrechtlich beim VEB Stadtwirtschaftskombinat angestellt, erhalten aber ihre Aufträge durch die Abteilung Inneres des Rates der Stadt.

Als operatives Organ des Rates der Stadt Frankfurt (Oder) zur Durchsetzung der Stadtordnung besteht ein Arbeitsstab für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene, der vom Stadtrat für örtliche Versorgungswirtschaft geleitet wird. Dieser Stadtrat ist im Auftrag des Rates gegenüber den anderen Ratsmitgliedern und den Leitern der nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen weisungsbefugt.

Spezielle Organe zur Kontrolle der Einhaltung der Stadtordnung — so unterschiedlich sie ihrer Struktur nach sein mögen — sind immer dann nützlich, wenn sie fest in die Leitungstätigkeit des Rates eingeordnet sind und sich nicht verselbständigen. Durch die Bildung solcher speziellen Organe wird dem Rat der Stadt als Kollegialorgan die Verantwortung für die Durchsetzung der Stadtordnung nicht abgenommen.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Stadtordnungen wurden in vielen Städten auch ehrenamtliche Kräfte gewonnen. Die Bezeichnungen dieser ehrenamtlichen Kräfte sind unterschiedlich (ehrenamtliche Stadtinspektoren, Stadthelfer, Ordnungshelfer u. a.), ebenso auch die Aufgaben. Es ist allerdings nicht zulässig, diesen ehrenamtlichen Kräften die Befugnis zu übertragen, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen.³ Vielmehr sollen sie — wenn ihre eigene kollektive Überzeugungsarbeit nicht hinreichend wirkt — den Ordnungsstrafbefugten Hinweise für die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren bzw. für die Erhebung von Ordnungsgeld oder für den Ausspruch anderer Sanktionen geben. In einigen Städten sind die ehrenamtlichen Kräfte mit Ermahnungszetteln ausgestattet worden⁴, die der Aussprache mit Bürgern, die gegen Bestimmungen der Stadtordnung verstoßen haben, Nachdruck verleihen sollen.

Schaffung von Voraussetzungen zur Einhaltung der Stadtordnung

In den Aussprachen der Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses haben Staatsfunktionäre und gesellschaftliche Kräfte wiederholt darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, bereits bei der Planung und Projektierung von Objekten und Freiflächen die Belange von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene stärker zu berücksichtigen. Projektanten und Architekten sollten dabei entsprechende Vorschläge und Bedürfnisse der Bürger beachten, so z. B.

bei Bebauungs- und Freiflächenkonzeptionen nach Möglichkeit den kürzesten Weg zur Kaufhalle, zum Bahnhof, zur Bus- und Straßenbahnhaltestelle usw. vorsehen, weil damit Trampelpfade über Grünflächen vermieden werden können. Ebenso sollte z. B. bei der Vergabe von neuen Objekten für Kaufhallen und Verkaufsstellen darauf geachtet werden, daß hinreichend Fläche für das Abstellen von Leergut zur Verfügung steht, weil sonst erfahrungsgemäß das Leergut auf der Straße abgestellt wird. Der Rat der Stadt und seine Organe sowie die Abgeordneten sollten vor der Beschlußfassung über solche Konzeptionen prüfen, ob berechtigten Interessen der Bürger Rechnung getragen wurde.

Bei der Übergabe von Freiflächen ist auch eine exakte Abstimmung erforderlich, wer Rechtsträger der Freiflächen und für die Erfüllung der Anliegerpflichten verantwortlich ist. Die Untersuchungen der Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses ergaben, daß nicht immer exakt feststellbar ist, welche Freiflächen z. B. zur Kaufhalle oder zu anderen Objekten gehören. Das erschwert es oft, für die Schneeberäumung oder die Beseitigung von Verunreinigungen den verantwortlichen Anlieger zu finden.

Zur Erfüllung der in der Stadtordnung festgelegten Aufgaben gehört es auch, daß die erforderlichen materiellen und technischen Voraussetzungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten geschaffen werden. So ist z. B. die in der Stadt vorhandene Technik zur ständigen Sauberhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze rechtzeitig und rationell einzusetzen. Ebenso müssen hinreichend Container und Mülltonnen zur Aufnahme von Müll und Abfällen zur Verfügung stehen. Die Bürger müssen auch Gelegenheit haben, in bestimmten Zeitabständen Gerümpel auf zentralen Plätzen bzw. in Gerümpelcontainern abzulegen. Für den unverzüglichen Abtransport von Bauschutt, der bei der Modernisierung von Wohnraum anfällt, hat der Bauausführende selbst Sorge zu tragen.

Die kommunalwirtschaftlichen Betriebe (Gebäudewirtschaft, Stadtreinigung, Grünanlagen- und Gartengestaltung u. a. m.) werden ihre Kapazitäten schrittweise erweitern, damit sie ihre Pflichten aus der Stadtordnung exakt erfüllen können. Zugleich müssen sie eng mit den gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten zusammenwirken und dazu entsprechende Mietermitverwaltungsverträge sowie Verträge zur Pflege des Wohngrüns abschließen.

Auch in Kommunalverträgen zwischen dem Rat der Stadt und Betrieben des Territoriums werden Vereinbarungen zur Realisierung von Aufgaben der Ordnung und Sauberkeit getroffen. So helfen Betriebe z. B. bei der Grünflächenpflege an ausgewählten Objekten und bei der Schneeabfuhr an wichtigen Straßenabschnitten.

Die Untersuchungen und Aussprachen der Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses haben insgesamt ergeben, daß sich viele Kombinate, Betriebe und Genossenschaften im Territorium der Städte vorbildlich für die Durchsetzung der Stadtordnungen einsetzen und daß Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front und ihre Aktive, Hausgemeinschaften und viele Bürger hervorragende Initiativen bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie bei der Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene entfalten. Diese Aktivitäten, die von den staatlichen Organen gefördert sowie moralisch und materiell anerkannt werden, ordneten sich würdig ein in die Volksinitiative zur Vorbereitung des X. Parteitag der SED.

1 Zum Anliegen und zur inhaltlichen Gestaltung der Stadtordnungen vgl. E. Leymann in NJ 1979, Heft 4, S. 169 ff., und Heft 6, S. 256 ff.
2 Ausführlich hierzu K.-H. Müller, „Erfahrungen bei der Verwirklichung der Leipziger Stadtordnung“, NJ 1980, Heft 12, S. 548.
3 Vgl. „Fragen und Antworten“ in NJ 1980, Heft 7, S. 326.
4 Vgl. K. Burow, „Ehrenamtliche Kräfte sorgen für Einhaltung der Stadtordnung“, Organisation 1980, Heft 2, S. 34.